

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 187.

Mittwoch den 6. Juli.

1859.

Bekanntmachung.

Die Armee bedarf für den bevorstehenden Feldzug noch eine Anzahl von Ärzten.

Das Kriegs-Ministerium wendet sich daher an die Ärzte und Wundärzte, welche den Beruf in sich fühlen, ihre Kenntnisse und Erfahrungen der Armee zu widmen und denen das erhebende Gefühl beivohnt, selbige zur Milderung der Leiden verwundeter und kranker vaterländischer Krieger anzuwenden zu wollen und fordert sie auf, sich bei der Sanitäts-Direction der Armee, mit Vorlegung ihrer Zeugnisse, anzumelden. Als Bedingungen werden festgestellt:

- 1) Die sich meldenden Ärzte und Wundärzte müssen im Königreich Sachsen zur ärztlichen oder wundärztlichen Praxis legitimirt sein oder die vorgeschriebene Prüfung ablegen.
- 2) Dieselben machen sich verbindlich, während der Dauer eines Feldzugs oder wenigstens eines Jahres bei den Truppen oder in den Hospitälern jeden ihnen übertragenen ärztlichen Dienst mit Sorgfalt und Pünctlichkeit zu verrichten.
- 3) Sie haben den Vorschriften gemäß sich zu equipiren und erhalten dazu eine Beihilfe von 50 Thlr.
- 4) Den promovirten Ärzten wird die mit dem Offiziersrange verbundene Stellung eines wirklichen Assistenzarztes zugesichert. Sie erhalten während ihrer Functionirung als solche einen monatlichen Friedensgehalt von 25 Thlr. und Quartiergenuss, eine Feldzulage von 8 Thlr. monatlich und zwei Feldportionen während des Feldzugs; auch will man ihnen erforderlichen Falles zu ihrer ersten Einrichtung einen Geldvorschuss zugestehen, den sie gegen geringen Abzug von ihrem Monatsgehalt nach und nach zu tilgen haben.
- 5) Die Medicinæ practici erhalten den Rang der Unterärzte 1. Classe, einen monatlichen Gehalt von 16 Thlr. 15 Ngr. Quartiergenuss, 4 Thlr. 15 Ngr. Feldzuschuss und Feldportion während des Feldzugs.
- 6) Die Wundärzte haben den Rang der Unterärzte 2. Classe, einen monatlichen Gehalt von 12 Thlr., Quartiergenuss, 3 Thlr. Feldzuschuss und Feldportion während des Feldzugs.
- 7) Den in Folge ihrer Dienstleistung im Felde erwerbsunfähig werdenden Ärzten und Wundärzten wird die im Militär-Pensions-Gesetz festgestellte Pension gewährt werden.

Das Kriegs-Ministerium behält sich vor, nach einem Feldzuge oder beendigter Dienstzeit von Einem Jahre die sich jetzt meldenden Ärzte nach dreimonatlicher Kündigung wieder zu entlassen oder ihnen eine bleibende Anstellung zu gewähren.

Diese Bekanntmachung ist in allen §. 21. des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften unverzüglich aufzunehmen.

Dresden, den 2. Juli 1859.

Kriegs-Ministerium.
v. Rabenhorst.

Reichsdruck.

Zur Notiz.

Wie es scheint, wird die Bekanntmachung des Stadtrathes vom 28. Juni 1855, die Aufhebung der Fleischtaxen betr., in Bezug auf die sogen. Zulage weder von den Fleischern, noch von dem Publicum gehörig beachtet.

Nach jener Bekanntmachung haben Stadt- wie Landfleischer das volle geforderte Gewicht ohne alle Zulage zu gewähren; es dürfen die Zulagen (Köpfe, Beine, Kleinodien u. s. w.) nur separat verwogen und zu einem besonderen, mit dem Käufer zu vereinbarenden Preise verkauft werden. Ganz neuerdings ist der Fall vorgekommen, daß ein Landfleischer auf 5 1/2 Pfd. Kalbsfleisch, das der Käufer von ihm verlangte, mehr als 3/4 Pfund Zulage (bestehend in dem Theile eines Kalbskopfes) gegeben, diese Zulage in die ganze Quantität eingerechnet und also zu demselben Preise wie das Fleisch selbst verkauft hat. Es ist deshalb der betreffende Fleischer bestraft worden. Im Interesse des Publicums aber liegt es, streng auf die Bestimmungen der erwähnten Bekanntmachung zu halten und sich nicht durch dergleichen Contraventionen in Nachtheil bringen zu lassen.

Die Sammlungen für die verwundeten Oesterreicher und für Brody.

Es ist erfreulich, unsern Lesern mittheilen zu können, daß die neuerlichen Aufrufe an den Wohlthätigkeitsmann der Leipziger betreffs der verwundeten Oesterreichischen Krieger in Italien einen schönen Erfolg gehabt haben, so zwar, daß bereits an Geldbeiträgen, wie sie bei dem Banquierhause Wetters & Co. hier in der ersten Hälfte des Monats Juni eingingen, 500 Gulden Ost. W., sodann an Lazarethgegenständen aller Art, namentlich Charpie, Leinwand, Verbandzeug, deren Annahme, Herrichtung und Ver-

tirung (zum sofortigen Gebrauche) sich der Chef des Handlungshauses H. Friederici & Co. mit Eifer unterzogen hat, zwei Sendungen in einem Gesamtgewichte von mehr als vier Centnern durch Vermittelung des hiesigen k. k. Generalconsulats an den patriotischen Hilfsverein während der Kriegsdauer in Wien abge- sandt worden sind.

Es ist wohl mit Sicherheit darauf zu trauen, daß unsere gute Stadt weitere Spenden an Geld und Lazarethgegenständen um so eher nachfolgen lassen wird, als inzwischen die Zahl der verwundeten tapfern Oesterreichischen Streiter sich sehr vermehrt hat und andere deutsche Städte, wie Frankfurt a. M., Hamburg u. s. w. mit uns in dieser Beziehung patriotisch zu werthvollen begonnen haben. — Für Brody sind bisher ca. 11,000 fl. eingegangen und wird ebenfalls fortgesammelt.

Officielle Preisnotirungen bei der Leipziger Del- und Productenhandels-Börse

a) für 1 Zoll-Centner Del; b) für 1 Dresdner Scheffel Getreide, nebst Angabe des in Betreff jeder einzelnen Sorte damit zu gewährenden Netto-Gewichts (und unter Neben-Bemerkung des in gleichem Verhältnisse auf 1 Preuß. Wispel ausfallenden Geld-Vertrages); c) für 1 Dresdner Scheffel Delfaat; d) für 1 Orhoft, d. i. 216 Dresdner Kannen Spiritus zu 14,400 pCt. Tralles (dem Inhalte von 180 Preuß. Quart entsprechend).

Dienstag am 5. Juli 1859.

Rüböl loco: 10 3/4 s. Bf.; p. Juli, Aug., Ingl. p. Aug. und p. Aug., September: 9 1/4 s. Bf.; p. Sept., Oct.: 9 3/8 s. Bf.
Leinöl loco: 11 1/2 s. Bf. — Robnöl loco: 25 1/2 s. Bf.
Weizen, 168 S., braun, loco: auswüchsig, nach Qual.: 4 1/2 bis 4 3/4 s. Bf. und bez.; gesund, nach Qual.: 5 1/2 — 6 s. Bf. und bezahl. [Für 1 Preuß. Wispel, auswüchsig, nach Qual.: 50 — 54 s. Bf. und bez.; gesund, nach Qual.: 64 — 72 s. Bf. und bez.]